

Frageraster für die Stellungnahme zur revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (E-IVöB)

Grille de questions pour la prise de position sur la révision de l'accord intercantonal sur les marchés publics (P-AIMP)

Bitte retournieren:

- im Word Format
- per Email an regina.fueeg@bpuk.ch
- bis Freitag, 19. Dezember 2014

À renvoyer SVP :

- au format Word
- par courriel à regina.fueeg@bpuk.ch
- jusqu'au vendredi, 19 décembre 2014

1) Basisinformationen

Informations de base

Datum <i>Date</i>	Kanton <i>Canton</i>	Rückfragen bei: Name, Vorname, Departement, Adresse, Tel., E-Mail <i>Renseignements auprès de: nom, prénom, département, adresse, tél., courriel</i>
19.12.2014	SP Schweiz	Stefan Hostettler, Leiter Politik, Spitalgasse 34, 3001 Bern 031 329 69 63 stefan.hostettler@spschweiz.ch

2) Bemerkungen und Vorschläge zur revidierten Vereinbarung

Remarques et propositions concernant l'accord révisé

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“.

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque article dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Artikel <i>Article</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i>
Vorbemerkungen <i>remarques préliminaires</i>	<p>Die SP SP Schweiz dankt für die Möglichkeit an dieser Vernehmlassung teilzunehmen. Sie basierte ihre Antwort auf den Einschätzungen der uns nahe stehenden Organisationen Solidar und EvB bzw. die NGO-Koalition öffentliche Beschaffung.</p> <p>Die Revision der IVöB bietet aus Sicht der SP die Gelegenheit, in der Fragestellung einer nachhaltigen Beschaffung einen neuen Anlauf zu wagen und ein neues Kapitel aufzuschlagen. Dabei soll das Konzept der „nachhaltigen Beschaffung“ basierend auf den drei gleichberechtigten Dimensionen sozial, ökologisch und ökonomisch gesetzlich verankert werden. Der vorliegende Entwurf nimmt diese Chance jedoch leider nicht wahr. Die Blick bleibt weiterhin betriebswirtschaftlich fixiert, während die Perspektive der sozialen Nachhaltigkeit kaum berücksichtigt wird und auch bezüglich ökologischer Anforderungen keine wesentlichen Fortschritte zum bestehenden Recht gewagt werden. Auf EU-Ebene gewinnt der Aspekt der sozial nachhaltigen Beschaffung zunehmend an Bedeutung, bestätigt durch Gerichtsurteile des EuGH. Der vorliegende Gesetzes-Entwurf ignoriert aber nun leider diverse Grundsatzentscheide aus der jüngeren Vergangenheit und hält nicht Schritt mit dem aktuellen Diskurs auf EU-Ebene.</p> <p>Nachhaltige Entwicklung ist für den Bund und die Kantone keine freiwillige Aufgabe. Artikel 2 («Zweck») der Bundesverfassung erklärt die Nachhaltige Entwicklung zu einem Staatsziel. Der vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Strategie Nachhaltige Entwicklung definierte Aktionsplan 2012 bis 2015 nennt u.a. die laufenden Massnahmen: <i>„Der Ressourcenverbrauch und negative Umweltauswirkungen bei der Produktion und durch den Konsum von Produkten sollen konsequent vermindert werden. Zudem sollen gerechtere, menschenwürdige Arbeitsbedingungen geschaffen werden. (...) berücksichtigt er ((der Bund)) bei der öffentlichen Beschaffung speziell Güter und Dienstleistungen, die über ihren gesamten Lebensweg hohen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Anforderungen genügen.“</i></p> <p>Heute ist meist das Gegenteil der Fall: Anbieter, die sozial und ökologisch nachhaltig produzieren, werden tendenziell benachteiligt. Da die Umgehung grundlegender Arbeits- und Menschenrechte oft zu den preislich günstigsten Angeboten und damit zum Zuschlag führt, ist sie kurzfristig gewinnbringend, was eine versteckte Diskriminierung und ein</p>		

	<p>grundlegend falsches Signal an die Anbieter darstellt. Leidtragende sind nachhaltig produzierende Unternehmen (oftmals KMUs), die einzig am Preis-Kriterium gemessen nicht konkurrenzfähig sind.</p> <p>Für die konsequente Ausrichtung auf eine nachhaltige Beschaffung braucht es zielführende rechtliche Grundlagen. Der vorliegende Entwurf ist diesbezüglich stark verbesserungsbedürftig.</p> <p>Der Fokus der Änderungsvorschläge liegt neben konkreten Handlungsvorgaben für die Vergabestellen in einer Respektierung der Arbeitsrechte, um zu gewährleisten, dass die Probleme, die durch heute oft praktizierte Beschaffungslogik entstehen, angegangen werden können. Hierfür ist es primär unerlässlich, den vorgeschlagenen Anhang 3 der ILO-Kernübereinkommen mit weiteren Arbeitsnormen zu ergänzen. Die Einhaltung von minimalen international anerkannten Arbeitsnormen am Leistungserbringungsort ist als zwingende Teilnahmebedingung zu verlangen und deren Einhaltung ist zu kontrollieren.</p>		
<p>I. Kapitel I. Chapitre</p>			
<p>Art. 1 Art. 1</p>	<p>Die Verankerung des <u>nachhaltigen</u> Einsatzes der öffentlichen Mittel unter Berücksichtigung der <u>sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen</u> Nachhaltigkeit ist die kohärente und konsequente Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (siehe auch Vorbemerkungen). Die Ziele, die der Bund für das Beschaffungswesen definiert, müssen auch für die kantonalen Vergaben ausdrücklich definiert bzw. übernommen werden. Dies bedingt insbesondere die Berücksichtigung aller drei Nachhaltigkeitsaspekte. Am 28.5.14 publizierte der Bundesrat das Dokument „Rechtsvergleichender Bericht. Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechten und Umwelt“. Darin spricht er unter anderem explizit das öffentliche Beschaffungswesen als Bereich an, wo die Schweiz sich aktiver für Menschenrechts- und Umwelt-Aspekte engagieren könnte.</p> <p>b) Die Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB)</p>	<p><i>Diese Vereinbarung bezweckt</i></p> <p><i>a) den <u>nachhaltigen</u> Einsatz der öffentlichen Mittel, unter Berücksichtigung der <u>sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen</u> Nachhaltigkeit;</i></p> <p><i>b) die <u>Transparenz des Beschaffungsverfahrens und die Transparenz der Beschaffungen inkl. Kontrolle der geforderten Spezifikationen und Nachweise.</u></i></p>	

	<p>vom 24. Oktober 2012 (Stand vom 1. Januar 2013), beinhaltet u.a. als Massnahme zum Beschaffungscontrolling folgende Regelung:</p> <p><i>Art. 8 Monitoring nachhaltige Beschaffung</i></p> <p><i>1 Das Monitoring nachhaltige Beschaffung umfasst die Kenndaten zur Berichterstattung über die Berücksichtigung von Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialaspekten bei der Vergabe von Aufträgen.</i></p> <p>80% des Beschaffungsvolumens entfallen auf Kantone und Gemeinden. Damit die Schweiz ihren eigenen Nachhaltigkeitszielen entspricht und die nachhaltige Beschaffung umfassend fördert, soll auch auf Kantonsebene die Transparenz bezüglich nachhaltiger Beschaffung verankert werden. Konsequenterweise gehört daher die Frage der Kontrolle und der geforderten Standards zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben bereits in den Zweckartikel der Vereinbarung.</p>		
<p>Art. 2 Art. 2</p>	<p>b) / c) Branchenweite, und als solches durchaus „branchenübliche“ Missstände bezüglich Arbeitsbedingungen (wie z.B. im Textilsektor bekannt) dürfen im Rahmen der öffentlichen Beschaffung weder aktiv noch passiv unterstützt werden. Gerade bei Konsumgütern, die viele Arbeitskräfte aber tiefe Technologieanforderungen benötigen, ist der internationale Konkurrenzdruck sehr hoch. Die Missachtung elementarer international anerkannter Arbeitsnormen bringt für Anbieter oft kurzfristige Konkurrenzvorteile, da die Produkte zu einem tieferen Preis angeboten werden können. Um solch wettbewerbsverzerrendem Verhalten entgegen zu wirken, braucht es daher klare gesetzliche Mindestanforderungen im Bereich der Arbeitsbedingungen, die in der Begriffsklärung bzw. im Anhang dieses Gesetzes</p>	<p><i>b) Arbeitsbedingungen: Vorschriften der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen bzw. für Produktionen im Ausland <u>minimal die Respektierung der Normen gemäss Anhang 3. Nachweise für die Einhaltung der Arbeitsbedingungen sind Nachhaltigkeitsstandards (z.B. Labels), Zertifizierungen oder Sozial- und Umweltmanagementsysteme.</u></i></p> <p><i>c) Arbeitsschutzbestimmungen: massgebliche Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich Bestimmungen [...] zur Unfallverhütung, <u>minimal aber die Respektierung der Normen gemäss Anhang 3. Nachweise für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen sind Nachhaltigkeitsstandards (z.B. Labels), Zertifizierungen oder Sozial- und Umweltmanagementsysteme.</u></i></p>	

	verankert werden sollen.	<p><i>n) Technische Spezifikationen: zwingende Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand, die Merkmale einschliesslich Qualität, Leistung, Sicherheit und Abmessungen, <u>die Produktionsverfahren und die Produktionsbedingungen festlegen oder [...];</u></i></p> <p><i>q) (neu) Nachhaltigkeit: verfassungsmässig geforderte <u>Handlungsmaxime, welche verlangt, dass im Beschaffungswesen die drei Säulen der nachhaltigen künftigen Entwicklung, nämlich Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft gleichberechtigt berücksichtigt werden. Ziele sind gesellschaftliche Solidarität, ökologische Verantwortung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, welche in allen Beschaffungsverfahren zu berücksichtigen und zu kontrollieren sind.</u></i></p>	
II. Kapitel II. Chapitre			
Art. 3 Art. 3	Die gesetzlichen Grundsätze, wie beispielsweise der nachhaltige Einsatz der öffentlichen Mittel, sollen für sämtliche Beschaffungsverfahren gelten.	<i>Sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt, findet diese Vereinbarung auf <u>alle öffentlichen Aufträge der unterstellten Auftraggeber innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.</u></i>	
1. Abschnitt Section 1			
Art. 4 Art. 4			
Art. 5 Art. 5			
Art. 6			

Art. 6			
Art. 7 Art. 7			
2. Abschnitt Section 2			
Art. 8 Art. 8			
Art. 9 Art. 9			
Art. 10 Art. 10			
Art. 11 Art. 11			
III. Kapitel III. Chapitre			
Art. 12 Art. 12	Um die öffentliche Beschaffung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Schweiz auf Nachhaltigkeitskriterien auszurichten, braucht es einen entsprechenden Zusatzartikel in den Verfahrensgrundsätzen.	<i>Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind folgende Grundsätze zu beachten: [...] <u>e) (neu): Der Auftraggeber stellt sicher, dass bei der Wahl und Ausgestaltung aller Beschaffungsverfahren sowie bei der Überwachung der Beschaffungen die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet ist.</u></i>	
Art. 13 Art. 13	Die minimalen international anerkannten Arbeitsnormen (Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen) müssen vom Anbieter immer eingehalten werden, egal ob	<i>1) Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an ausländische Anbieter, welche die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und</i>	

	<p>der Anbieter seinen Hauptsitz im In- oder Ausland hat und ob der Leistungserbringungsort in der Schweiz oder im Ausland ist.</p> <p>Wie unter Art. 2 und 12 dargelegt, geht es um die Verhinderung wettbewerbsverzerrenden Verhaltens, das auf tiefen Preisen dank Umgehung von minimalen international anerkannten Arbeitsnormen aufbaut. Dazu gehören auch Löhne, welche die Existenz sichern, was durch nationale Mindestlöhne nicht überall gewährleistet ist. Um wettbewerbsverzerrendes Verhalten wirksam zu verhindern, braucht es ausserdem eine zweistufige und konsequente Kontrolle, die entsprechend im Gesetz verankert werden muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Leistungserbringer muss zur Kontrolle über die Erfüllung der Normen am Leistungserbringungsort verpflichtet werden - die Beschaffungsstellen müssen entsprechende geeignete Nachweise vom Anbieter einfordern und kontrollieren. <p>Da es sich um öffentliche Gelder handelt, besteht ein Recht der Öffentlichkeit auf Berichterstattung bezüglich der zweckkonformen Verwendung der Gelder.</p>	<p><u>Arbeitsbedingungen einhalten. Für im Ausland erbrachte Leistungen müssen minimal die Normen gemäss Anhang 3 eingehalten werden.</u></p> <p><u>Die Anbieter verpflichten sich selbst und ihre Subunternehmen, diese Anforderungen einzuhalten und am Ort der erbrachten Leistung zu kontrollieren.</u></p> <p><u>Der Auftraggeber fordert beim Anbieter geeignete Nachweise zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen ein und kontrolliert diese.</u></p> <p><u>1 bis) Der Auftraggeber kann unter Wahrung der WTO-Nichtdiskriminierungsvorschriften mit Blick auf die Sicherung existenzsichernder Entlohnung für den Auftrag die Zahlung von Mindestlöhnen vorgeben, welche die vom Produktionsland festgesetzten Mindestlöhne übersteigen.</u></p> <p><u>4) Er muss die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen der Melde- und Bewilligungspflichten gegen die Schwarzarbeit sowie der Gleichbehandlung von Frau und Mann am Ort der wesentlichen Leistungserbringung durch die Anbieter auch im Rahmen der Ausführung kontrollieren oder diese Aufgabe einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer andern geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan oder einer breit abgestützten qualifizierten Organisation, übertragen.</u></p> <p><u>5) Die Kontrollorgane sowie die mit der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen befassten Behörden erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle und über allfällig getroffene Massnahmen. Der Auftraggeber sorgt für eine regelmässige Information der Öffentlichkeit.</u></p>	
Neuer Art.	Analog zu den Arbeitsbedingungen sind auch die ökologischen Mindeststandards	<u>Mindeststandards im Bereich des Umweltschutzes</u> <u>1) Der Auftraggeber vergibt den Auftrag für Leistungen in der</u>	

	<p>im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens zu gewährleisten. Gesetzestechisch kann ein eigener Anhang zur IVöB geschaffen werden, um den direkten Verweis auf die europäischen Vergaberichtlinien zu vermeiden. Im Ergebnis entspricht dieser neue Anhang 4 dem Annex X zur Richtlinie 2014/24/EU. Selbstverständlich soll jedenfalls die Umweltschutzgesetzgebung des Landes, in dem produziert wird, gelten.</p>	<p><u>Schweiz nur an Anbieter, welche die Einhaltung der Umweltgesetzgebung des Bundes gewährleisten.</u> <u>2) Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat der Anbieter zumindest die Einhaltung der Umweltabkommen gemäss Anhang 4 zur Richtlinie 2004/24/EU zu gewährleisten.</u></p>	
<p>Art. 14 Art. 14</p>			
<p>Art. 15 Art. 15</p>			
<p>Art. 16 Art. 16</p>			
<p>IV. Kapitel IV. Chapitre</p>			
<p>Art. 17 Art. 17</p>			
<p>Art. 18 Art. 18</p>			
<p>Art. 19 Art. 19</p>			
<p>Art. 20 Art. 20</p>			

<p>Art. 21 Art. 21</p>	<p>Für die wirksame Kontrolle der Einhaltung minimaler international anerkannter Arbeitsnormen ist auch die Dokumentation der Leistungserbringungsorte eine zwingende Voraussetzung.</p>	<p>3 Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 vergebenen Auftrag einen internen Bericht mit folgenden Inhalt: a) Name des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters, <u>dessen Sitz sowie zusätzlich alle Produktionsstätte(n) der wesentlichen Leistungserbringung, sofern sich diese nicht am Sitz des Anbieters befinden.</u></p>	
<p>Art. 22 Art. 22</p>			
<p>Art. 23 Art. 23</p>	<p>Elektronische Auktionen die ausschliesslich auf den niedrigsten Preis abzielen, stehen im Widerspruch zu einer sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltigen Beschaffung und sollen daher möglichst restriktiv angewandt werden. Elektronische Auktionen mit dem Ziel, den tiefsten Preis zu erhalten, leisten Unterbietungsrunden Vorschub, welche die Nichteinhaltung von sozialen oder ökologischen Kriterien fördern. Sie ignorieren zudem den Lebenszyklus des Produktes, können also u.U. zwar kurzfristig günstiger sein, bedingen aber eine schnellere Neuanschaffung und sind daher auch wirtschaftlich nicht nachhaltig.</p> <p>1) Preisdruck wirkt sich insbesondere in der Konsumgüterindustrie direkt auf die Arbeitsbedingungen aus und führt branchenweit zu Arbeitsrechtsverletzungen. Güter wie z.B. Textilien oder Computer müssen daher als standardisierte Güter ausgeschlossen werden, der Fokus auf den tiefsten Preis wäre hier besonders verheerend und wettbewerbsverzerrend, würde doch derjenige Anbieter „belohnt“, der durch die Umgehung grundlegender Arbeitsnormen den tiefsten Preis erzielt.</p>	<p>1. [...] <u>Zulässig sind elektronische Auktionen ausschliesslich für Produkte, die aufgrund der definierten technischen Spezifikationen hohe Anforderungen an die ökologische und soziale Nachhaltigkeit erfüllen. Nicht zulässig sind elektronische Auktionen namentlich für Güter aus Branchen, in denen die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen nicht gewährleistet ist.</u></p>	
<p>Art. 24 Art. 24</p>	<p>Kohärente Ausrichtung auf das nachhaltig (sozial, ökologisch, wirtschaftlich) günstigste Angebot</p>	<p>1) Der Auftraggeber kann mit Anbietern in Verhandlungen treten über die Leistungen, [...] wenn die Bewertung ergibt, dass keines der Angebote nach dem bekannt gegebenen Zuschlagskriterien eindeutig das <u>sozial, ökologisch und</u></p>	

		<i>wirtschaftlich günstigste ist.</i>	
Art. 25 Art. 25			
Art. 26 Art. 26			
Art. 27 Art. 27			
V. Kapitel V. Chapitre			
Art. 28 Art. 28	<p>Damit Beschaffungsstellen die Einhaltung der Teilnahmebedingungen und weiterer Anforderungen an den Anbieter kontrollieren können, und damit ein Controlling der nachhaltigen Beschaffung möglich wird, ist ein Mindestmass an Transparenz nötig. Dazu gehört, dass der Leistungserbringungsort und die Produktionsstätte vom Anbieter gegenüber der Beschaffungsstelle offen gelegt werden, respektive dass die Beschaffungsstelle diese Transparenz der Lieferkette konsequent einfordert.</p> <p>Die Einforderung von geeigneten Nachweisen muss vom Beschaffer konsequent umgesetzt werden. Selbstdeklarationen sind hierfür keine tauglichen Mittel. Aussagekräftigere Nachweise zur Einhaltung von minimalen international anerkannten Arbeits- und Umweltnormen sind Sozial- und Umweltmanagementsysteme, allenfalls andere Zertifizierungen.</p>	<p><i>1) Der Auftraggeber stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen die Erfüllung der allgemeinen Teilnahmebedingungen durch die Anbieter <u>am Ort (Produktionsstätte) der Leistungserbringung sicher, wie namentlich die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen gemäss Anhang 3, die Bezahlung fälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge [...].</u></i></p> <p><i>2) Der Auftraggeber verlangt vom Anbieter <u>Transparenz über die Produktionsstätten. Er fordert Nachweise über die Einhaltung der Teilnahmebedingungen am Ort der Leistungserbringung für die wesentlichen Bestandteile der Beschaffung z.B. mittels Labels, Zertifizierungen oder Managementsysteme oder die Aufnahme in ein Verzeichnis, das entsprechende Anforderungen stellt.</u></i></p> <p><i>3) (neu) Der Auftraggeber kontrolliert die <u>Einhaltung der Teilnahmebedingungen vor dem Zuschlag und im Rahmen der nachfolgenden Beschaffung während der gesamten Vertragsdauer. Er kann hierfür qualifizierte Organisationen</u></i></p>	

		<i><u>beziehen und kann sich dafür auch mit anderen Auftraggebern zusammenschliessen.</u></i>	
Art. 29 Art. 29	<p>Kohärente Ausrichtung auf das nachhaltig (sozial, ökologisch, wirtschaftlich) günstigste Angebot</p> <p>Als Nachweis sollen ausdrücklich Sozial- und Umweltmanagementsysteme verlangt werden, da diese eine höhere Aussagekraft bezüglich sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit haben als isolierte Massnahmen (wie z.B. einzelne Audits). Die konsequente Kontrolle der Nachweise durch die Auftraggeber gibt zudem ein eindeutiges Signal an die Anbieter und erhöht dadurch die Verbindlichkeit für die Einhaltung der Eignungskriterien.</p>	<p>2) <i>Die Eignungskriterien betreffen die fachliche, technische, und organisatorische Leistungsfähigkeit <u>und stellen sicher, dass der Anbieter sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig arbeitet.</u></i></p> <p>3) <i>Der Auftraggeber bezeichnet die Nachweise, die seitens Anbieter zu erbringen sind und <u>überprüft diese.</u></i></p>	
Art. 30 Art. 30			
Art. 31 Art. 31	<p>Es sollte für Beschaffungsstellen ausdrücklich möglich sein, dass bei der Erstellung der Zuschlagskriterien soziale Aspekte, die über die minimalen Arbeitsnormen gemäss Anhang 3 hinausgehen, sowie ökologische Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden können. Die Kriterien können sich je nach Produkt sowohl auf die eigentliche Leistung als auch auf den Herstellungsprozess beziehen.</p>	<p>1) <i>Der Auftraggeber prüft Angebote [...] <u>Ästhetik; soziale und ökologische Nachhaltigkeit in Bezug auf Leistung und Herstellungsprozess, Kreativität [...]</u></i></p>	
Art. 32 Art. 32	<p>Kohärente Ausrichtung, auch via Technische Spezifikationen, auf das nachhaltig (sozial, ökologisch, wirtschaftlich) günstigste Angebot.</p>	<p>4) <i>Der Auftraggeber kann <u>sieht</u> technische Spezifikationen zur Förderung oder Erhaltung natürlicher Ressourcen oder des Umweltschutzes <u>sowie zur Gewährleistung der sozialen Nachhaltigkeit vor.</u></i></p>	
Art. 33 Art. 33			
Art. 34 Art. 34			
Art. 35			

Art. 35			
Art. 36 Art. 36			
VI. Kapitel VI. Chapitre			
Art. 37 Art. 37			
Art. 38 Art. 38			
Art. 39 Art. 39			
Art. 40 Art. 40			
Art. 41 Art. 41	<p>Im Hinblick auf die Ausrichtung auf nachhaltige Beschaffung muss das sozial, ökologisch und wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten.</p> <p>Wie unter Art. 23 ausgeführt widerspricht die Möglichkeit, das preislich günstigste Angebot zu erwerben, dem Nachhaltigkeitsgedanken, denn dieser muss zwingend soziale, ökologische und ökonomische Dimensionen (im Sinne von Lebenszyklus eines Produktes) miteinbeziehen.</p>	<p><i>1 Das <u>sozial, ökologisch und wirtschaftlich günstigste</u> Angebot erhält den Zuschlag.</i></p> <p><i>2 [...] des <u>niedrigsten Preises</u> erfolgen, <u>sofern aufgrund der technischen Spezifikation der Leistung hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet sind.</u></i></p>	
Art. 42 Art. 42			
Art. 43 Art. 43			

Art. 44 Art. 44	Transparenz ist ein wichtiger Grundsatz, wird dieser missachtet, ist das ein Ausschussgrund.	j) [...] oder die Produktionsstätten der wesentlichen Leistungserbringung nicht offenlegen;	
Art. 45 Art. 45			
VII. Kapitel VII. Chapitre			
Art. 46 Art. 46			
Art. 47 Art. 47			
Art. 48 Art. 48		<u>Absatz 4 neu Ziffer g): die angewandten und geprüften Kriterien zur Gewährleistung der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit sowie deren Gewichtung.</u>	
Art. 49 Art. 49			
Art. 50 Art. 50			
Neuer Art.	Ein Monitoring über die Beschaffungsgegenstände und die angewandten Nachhaltigkeits-Kriterien ist die Voraussetzung, um die Beschaffungen konsequent auf soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit auszurichten. Dazu braucht es eine gesetzlich verankerte Monitoring-Pflicht (analog der Org-VöB). Die Kantone verlangen dabei von Beschaffungsstellen Angaben über die nachhaltige Beschaffung und berichten regelmässig gegenüber der Öffentlichkeit. Die Verankerung auf kantonaler Ebene ist (nebst der bereits bestehenden Verankerung auf Bundesebene, siehe Vorbemerkung) sinnvoll und notwendig, denn 80%	<u>Monitoring nachhaltige Beschaffung</u> <u>1 Die Auftraggeber richten ein Monitoring Nachhaltige Beschaffung ein.</u> <u>2. Das Monitoring nachhaltige Beschaffung gibt Auskunft über alle Verfahrensarten und umfasst zumindest:</u> <u>a) Kennzahlen zur Entwicklung der sozial und ökologisch nachhaltigen Beschaffung (Art der Produkte, Auftragsvolumen, wichtigste und grösste Auftragnehmer), die auch das Verhältnis zum gesamten Beschaffungsvolumen offen legen</u> <u>b) die in den Ausschreibungen geforderten sozialen und ökologischen Kriterien sowie die gelieferten Nachweise zu</u>	

	des Beschaffungsvolumens entfallen auf die Kantone und Gemeinden.	<u>deren Einhaltung;</u> <u>c) die durchgeführten Kontrollen zur Einhaltung der geforderten sozialen und ökologischen Kriterien und der Normen gemäss Anhang 3</u> <u>3. Über die Ergebnisse des Monitoring nachhaltige Beschaffung wird regelmässig, mindestens aber einmal jährlich öffentlich berichtet.</u>	
VIII. Kapitel VIII. Chapitre			
Art. 51 Art. 51			
Art. 52 Art. 52			
Art. 53 Art. 53			
Art. 54 Art. 54			
Art. 55 Art. 55			
Art. 56 Art. 56			
Art. 57 Art. 57			
Art. 58 Art. 58			
Art. 59			

Art. 59			
IX. Kapitel <i>IX. Chapitre</i>			
Art. 60 <i>Art. 60</i>			
Art. 61 <i>Art. 61</i>			
Neuer Art.	Damit es nicht zu Reibungsverlusten kommt, sollte das Knowhow gebündelt werden. Ein (inter-)kantonales Kompetenzzentrum zu nachhaltiger Beschaffung könnte ein Instrument dafür sein.	<i>Die Kantone ergreifen geeignete Massnahmen, um die sozial und ökologisch nachhaltige Beschaffung aktiv zu fördern.</i>	
X. Kapitel <i>X. Chapitre</i>			
Art. 62 <i>Art. 62</i>			
Art. 63 <i>Art. 63</i>			
Art. 64 <i>Art. 64</i>			
Weitere Bemerkungen <i>Autres remarques</i>		Ergänzter Anhang 3: Massgebliche Normen der Arbeitsbedingungen Kernübereinkommen der ILO: – Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR0.822.713.9); – Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);	

		<ul style="list-style-type: none"> – Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9); – Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgeltsmännlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0); – Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5); – Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1); – Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8); – Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR0.822.728.2). <p>Zusätzliche elementare ILO-Übereinkommen und Arbeitsnormen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Recht auf einen existenzsichernden Lohn (ILO-Konventionen 26 und 131, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 23) – das Recht auf menschenwürdige und sichere Arbeitsbedingungen (ILO-Konvention 155) – das Recht auf geregelte, nicht exzessive Arbeitszeit (ILO-Konvention 1) – das Recht auf eine formelle Arbeitsbeziehung (ILO-Empfehlung 198). <p>Neuer Anhang 4:</p> <p>Massgebliche Umweltschutzabkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen – Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und 	
--	--	---	--

		<p>ihrer Entsorgung</p> <ul style="list-style-type: none">– Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe– UNEP/FAO-Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (PIC-Übereinkommen) und seine drei regionalen Protokolle. <p>DE 28.3.2014 Amtsblatt der Europäischen Union L 94/223</p>	
--	--	---	--